



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Zug, 10. November 2015 hs

Anhörung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2015 haben Sie uns um unsere Stellungnahme zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) gebeten. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen und stellen folgende

Anträge:

1. Die ESTV hat die Unternehmensabgabe statt an die SRG an die Erhebungsstelle zu überweisen, die dann ihrerseits Haushalt- und Unternehmensabgaben als Ganzes an die Berechtigten weiterleitet.
2. Den Kantonen und Gemeinden sind alle Investitionen, die für die Anpassung und Erhaltung der technischen Voraussetzungen für die Datenübermittlung an die Erhebungsstelle notwendig sind, zu erstatten. Auf die Voraussetzung der Einmaligkeit ist zu verzichten.
3. Eventualiter ist Art. 89 Abs. 3 zu streichen oder in der Beitragshöhe anzupassen.
4. Art. 58 Abs. 1 RTVV sei wie folgt zu ändern: Die Erhebungsstelle erhebt die Haushaltabgabe für eine Abgabeperiode von jeweils **einem Monat**. (...)
5. Art. 58 Abs. 2 RTVV sei wie folgt zu ändern: Jede abgabepflichtige Person kann für den Haushalt, dem sie angehört, Dreimonatsrechnungen **oder Jahresrechnungen** verlangen.
6. Art. 60 Abs. 1 Bst. a RTVV sei wie folgt zu ändern: für **Dreimonatsrechnungen und Jahresrechnungen kann die Erhebungsstelle 2 bis 5 Prozent Skonto gewähren**.
7. Art. 60 Abs. 1 Bst. b RTVV sei wie folgt zu ändern: **ab der zweiten Mahnung jeweils** (...)

Begründungen:

Zu Antrag 1

Bei der Anhörung zur Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes im Jahre 2012 haben wir bereits darauf aufmerksam gemacht, dass es sinnvoll wäre, die Haushalt- und die Unternehmensabgabe (inklusive Inkasso) durch die gleiche Stelle erheben zu lassen. Leider wurde dieser Hinweis nicht umgesetzt und die ESTV wird künftig die Unternehmenssteuer erheben. Dies

führt dazu, dass die Erhebungsstelle die Haushaltabgabe erheben und den Berechtigten (beispielsweise BAKOM oder SRG) überweisen wird (Art. 66). Die ESTV ihrerseits wird die Unternehmensabgabe erheben und den Nettoertrag direkt an die SRG überweisen (Art. 67g Abs. 1). Die SRG erhält mit anderen Worten Zahlungen von zwei unterschiedlichen Instituten für die gleiche Tätigkeit. Dies führt zu Intransparenz und erschwert den Nachvollzug der Einnahmen und Ausgaben. Art. 67g sollte deshalb dahingehend angepasst werden, dass die ESTV die Unternehmenssteuer der Erhebungsstelle überweist, die dann ihrerseits Haushalts- und Unternehmensabgaben als Ganzes auf die Berechtigten verteilt.

Zu Antrag 2

Gemäss Berichtsentwurf Seite 19 sollen die Kantone und Gemeinden finanzielle Mittel einzig für *einmalige* Investitionen erhalten. Diese Einmaligkeit ist weder aus dem künftigen Art. 69g RTVG noch aus dem zugehörigen Bericht entnommen, sondern findet sich erstmals im Bericht der vorliegenden Teilrevision. Unser Erachtens sollten den Kantonen und Gemeinden alle Investitionen erstattet werden, die für die Anpassung und Erhaltung der technischen Voraussetzungen für die Datenübermittlung an die Erhebungsstelle notwendig sind. Dabei kann es nicht auf deren Zeitpunkt ankommen. Fakt ist, dass diese Investitionen nur wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Datenübermittlung notwendig werden. Gemeinden und Kantone ziehen daraus keinen Vorteil und Art. 69g Abs. 4 des künftigen RTVG sieht eine Abgabe für derartige Investitionen zeitpunktunabhängig vor. Ein Abstellen auf einmalige Investitionen ist unseres Erachtens deshalb nicht angezeigt. Folglich ist auch auf die in Art. 89 Abs. 3 RTVV vorgesehenen Höchstbeiträge zu verzichten. Damit die Investitions- und Erhaltungskosten auch nach der Übergangszeit korrekt übernommen werden können, sind die Beitragsvoraussetzungen aus den Übergangsbestimmungen (Art. 89 Abs. 4) auszugliedern und im Kapitel «Haushaltabgabe» anzusiedeln.

Zu Antrag 3

Sollte an der Einmaligkeit der Investitionsbeiträge festgehalten werden, empfehlen wir eventua-
liter eine Streichung oder zumindest Anpassung der Höchstbeträge nach Art. 89 Abs. 3 RTVV. Insbesondere die maximal vorgesehenen Anpassungskosten der Gemeinden in der Höhe von 1000 Franken sind viel zu tief angesetzt. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass die Kantone und Gemeinden die spezifischen Investitionen, die sie für die Erfüllung der gesetzlichen Datenübermittlungspflicht zu tätigen haben, selbst tragen müssen. Höchstbeiträge sollten deshalb nicht vorgesehen werden oder dann in einem realistischen Ausmass.

Wir erlauben uns an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass den Kantonen und Gemeinden neben Investitionskosten auch Personalkosten entstehen werden, die mit der vorgesehenen Gesetzesrevision unberücksichtigt bleiben. Zwar haben Kantone und Gemeinden der Gebührenerhebungsstelle gemäss Art. 69 Abs. 2 RTVG auch heute bereits bestimmte Daten zu liefern. Für diesen sporadisch vorkommenden Zusatzaufwand sieht der Gesetzestext aber explizit eine Entschädigung vor. Entschädigungslos hinzunehmende monatliche Rückfragen oder Mängelrügen der Erhebungsstelle zur Datenlieferung (Art. 89 Abs. 2 RTVV) sind vor diesem Hintergrund unverhältnismässig und inakzeptabel. Wie bereits bei der Vernehmlassung zur

RTVG-Teilrevision im Jahre 2012 festgehalten, sind wir nicht der Meinung, dass Kantone und Gemeinden diese Kosten zu tragen haben – insbesondere auch, da gemäss Berichtsentwurf Seite 15 ein Überschuss aus den Gebührenanteilen von 70 Millionen Franken besteht, wovon 25 Millionen Franken als Liquiditätsreserven zurückbehalten werden.

Zu den Anträgen 4 und 5

Neu müssen auch Personen, die keinen Radio- und Fernsehempfang haben, Abgabegebühren für den Radio- und Fernsehempfang bezahlen. Die Abgaben stellen für diese Personen zusätzliche Kosten dar, ohne dass sie dafür eine Leistung erhalten. Für Personen, die bereits vorher Radio- und Fernsehempfangsgebühren bezahlt haben, werden die Abgaben für den Radio- und Fernsehempfang von derzeit rund 38 Franken pro Monat zwar sinken. Dieser Betrag stellt für am Existenzminimum lebende Personen jedoch weiterhin eine beträchtliche Summe dar, die sie jedes Jahr zu bezahlen haben (im Gegensatz zu Empfängerinnen und Empfängern von Ergänzungsleistungen sind beispielsweise Sozialhilfebeziehende oder Working Poors nicht von der Abgabepflicht befreit). Diese Personen haben in der Regel Ende Monat nichts mehr auf ihrem Konto, weshalb die Bezahlung von Dreimonatsrechnungen geschweige denn Jahresrechnungen problematisch sein kann.

Zudem bereitet es einem Grossteil dieser Personen aus verschiedenen Gründen Schwierigkeiten, einen anderen Zahlungsmodus zu beantragen. Deshalb sollen Monatsrechnungen die Norm sein. Damit wird das Verschuldungsrisiko gemindert.

Zu Antrag 6

Um den administrativen Aufwand zu senken, ist es sinnvoll, finanzielle Anreize für mehrmonatliche Rechnungen zu bieten. Aus sozialen Gründen soll dieser Anreiz nicht allzu hoch sein, da sich sonst die Kosten für finanziell besser gestellte Personen im Gegensatz zu den Kosten für Personen, die auf monatliche Rechnungen angewiesen sind, zu stark verringern.

Zu Antrag 7

Die erste Mahnung soll ohne Kostenfolge bleiben. Dies ist kundenfreundlicher.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seite 4/4

Zug, 10. November 2015

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- rtvg@bakom.admin.ch
- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- Staatskanzlei
- Direktion des Innern
- Gesundheitsdirektion
- Baudirektion
- Datenschutzstelle
- Amt für Wirtschaft und Arbeit